



Philosophische Fakultät
Universitätsstrasse 1, 40225 Düsseldorf

**Praktikumsordnung
für das Ergänzungsfach Informationswissenschaft
im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Inhalte des Praktikums
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 4 Zulassung zum Praktikums
- § 5 Praktikumsstelle
- § 6 Vereinbarung mit der Praktikumsstelle
- § 7 Durchführung
- § 8 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 9 Anerkennung des Praktikums

§ 1 Ziele und Inhalte des Praktikums

Das Praktikum soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer Einrichtung der Informationspraxis, im folgenden Praktikumsstelle genannt, exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten des Informationswissenschaftlers heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dem Praktikum gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praktikum dient gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit im In- oder Ausland intensiv kennen zu lernen sowie die Motivation für die weiteren Studienabschnitte zu fördern.

§ 2 Rechtsstellung

Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Praktikumsstelle.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Das Praktikum wird in der Regel nach dem 3. oder dem 4. Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 8 Wochen. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte. Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

§ 4 Zulassung zum Praktikum

Zum Praktikum wird auf Antrag zugelassen, wer das 3. Fachsemester vollendet hat und die Abschlussprüfung im Basismodul 1 bestanden hat.

§ 5 Praktikumsstelle

- (1) Das Praktikum wird in einer Einrichtung der Informationspraxis durchgeführt.
- (2) Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praktikumsstelle bewerben. Das Institut für Sprache und Information führt ein Verzeichnis über geeignete Praktikumsstellen. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praktikumsstelle, so wird die oder der zuständige Praktikumsbeauftragte vermittelnd tätig. (§ 8)

§ 6 Vereinbarung mit der Praktikumsstelle

(1) Vor Beginn des Praktikums treffen die Studierenden und die Praktikumsstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praktikumsstelle
- die Pflichten der Praktikumsstelle gegenüber den Studierenden
- den Versicherungsschutz der Studierenden
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- die Vergütung
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners durch die Praktikumsstelle

(2) Neben der als Anhang zur Praktikumsordnung vorliegenden Mustervereinbarung können auch andere Formularmuster Verwendung finden.

(3) Die Studierenden legen der oder dem Praktikumsbeauftragten die Vereinbarung über das Praktikum in gleichlautenden Ausführungen für die Praktikumsstelle und die oder den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Genehmigung der Vereinbarung wird durch die Unterschrift der oder des Praktikumsbeauftragten bestätigt.

§ 7 Durchführung

(1) Während des Praktikums wird jede und jeder Studierende von einer Professorin oder einem Professor oder anderen hauptamtlich Lehrenden des Instituts betreut.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer steht der oder dem Studierenden wie der Praktikumsstelle in allen die fachliche Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen zur Verfügung.

(3) Die Praktikumsstelle benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Durchführung des Praktikums vor Ort verantwortlich begleitet.

(4) Für die Teilnahme an Prüfungen während des Praktikums müssen die Studierenden freigestellt werden.

§ 8 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

(1) Der Institutsvorstand benennt eine oder einen dem Institut angehörige hauptamtlich Lehrende/n für die allgemeine Organisation des Praktikums (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter).

(2) Zu den Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten gehört:

- ggf. Hilfestellung bei der Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- ggf. Hilfestellung bei der Vermittlung einer Praktikumsstelle
- Kontaktpflege mit den Praktikumsstellen
- Anerkennung der Teilnahme am Praktikum (§9).

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Der oder die Praktikumsbeauftragte erkennt die Teilnahme am Praktikum auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie einem ca. 3-seitigen Bericht an. Dieser Teilnahmechein ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufbaumodulen.

(2) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praktikum.

(3) Wird das Praktikum nicht anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praktikums wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praktikums ausreicht.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet darüber, ob Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten als Äquivalent für das erforderliche Pflichtpraktikum anerkannt werden können. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss für gestufte Studiengänge.



Philosophische Fakultät
Universitätsstrasse 1, 40225 Düsseldorf

Vereinbarung über die Ableistung eines Praktikums

- im Studiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie
- im Ergänzungsfach Informationswissenschaft

Zwischen

Unternehmen / Einrichtung und Studierender bzw. Studierendem

..... Name, Vorname:

.....

Anschrift: Anschrift:

.....

.....

Tel: Tel:

Fax: Fax:

E-Mail: E-Mail:

wird die nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praktikums geschlossen, das für das Studium an der Heinrich-Heine-Universität, Institut für Sprache und Information, 40225 Düsseldorf, im Studiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie sowie im Ergänzungsfach Informationswissenschaft vorgeschrieben ist.

1 Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit wird in der oben genannten Einrichtung, im folgenden Praktikumsstelle genannt, durchgeführt und dauert mindestens 8 Wochen.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bis zum abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der/des Praktikumsbeauftragten.
- (4) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums, der Status als Studierende oder Studierender der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bleibt durch die Rückmeldung erhalten.

2 Pflichten

- (1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des Praktikums entsprechend zu verhalten, insbesondere:
 1. die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
 3. der Praktikumsstelle die im Rahmen der praktischen Tätigkeit gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen, bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen und/oder bei insgesamt mehr als 10 fehlenden Arbeitstagen die/den Praktikumsbeauftragte/n zu benachrichtigen.
- (2) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
 1. die Studierende oder den Studierenden in ihre bzw. seine Tätigkeit einzuführen,
 2. eine geeigneten Ansprechpartnerin oder einen geeigneten Ansprechpartner für die Studierende oder den Studierenden zu benennen,
 3. die Studierende oder den Studierenden für Prüfungen freizustellen,
 4. die Universität ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierende oder den Studierenden zu informieren,
 5. eine Bescheinigung auszustellen, die Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme der oder des Studierenden gibt. Die Praktikumsstelle stellt auf Wunsch der oder des Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer bzw. seiner praktischen Tätigkeiten aus (Arbeitszeugnis).

3 Vorzeitige Beendigung der Vereinbarung

Die Praktikumsstelle ist bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung durch die Studierende oder den Studierenden berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit der Universität die Vereinbarung vorzeitig zu lösen.

4 Organisatorische und fachliche Betreuung

Die oder der von der Praktikumsstelle benannte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die fachliche Betreuung ist Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner für die Studierende oder den Studierenden und die fachlich betreuende Dozentin bzw. den fachlich betreuenden Dozenten in allen fachinhaltlichen Fragen und zugleich Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner in allen Fragen, die diese Vereinbarung berühren.

5 Vergütung

- (1) Zwischen der Praktikumsstelle und der oder dem Studierenden wird folgende Vergütung für die oder den Studierenden vereinbart

..... EUR/Monat

Die oder der Studierende unterrichtet hierüber ggf. ihren bzw. seinen Förderungsträger.

- (2) Weitere Zahlungsvereinbarungen (z. B. Fahrkostenerstattung) rechnen zu den sonstigen Vereinbarungen und sind gesondert auszuweisen.

6 Urlaub

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. In besonderen Fällen kann die Praktikumsstelle freie Tage gewähren.

7 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praktikumsstelle die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Unfallversicherungsträger weiter und informiert das Institut.
- (2) Die oder der Studierende ist während des Praktikums in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Rentenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die oder der Studierende ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen zwischen der Praktikumsstelle und der oder dem Studierenden sind Bestandteil der Vereinbarung und werden als Anlage beigefügt.
- (2) Die Praktikumsstelle benennt folgende Ansprechpartnerin bzw. folgenden Ansprechpartner (Name, Vorname, Funktion, Tel., Fax., E-Mail)

.....

.....

.....

.....

9 Betreuende Dozentin oder betreuender Dozent

Als Betreuerin oder Betreuer nach § 7, Absatz 1 und 2 der Praktikumsordnung wird folgende Dozentin bzw. folgender Dozent benannt:

.....
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschriftenblatt

Praktikumsstelle:

Anschrift:

.....

.....
(Datum – Unterschrift)

Studierende oder Studierender:

Anschrift:

.....

.....
(Datum – Unterschrift)

.....
(Datum – Unterschrift der oder des Praktikumsbeauftragten)

(Stempel der Einrichtung)